Herrenberg
die mitmachstadt

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg
vom 18.12.2025

GROSSE KREISSTADT HERRENBERG

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr- Entschädigungssatzung (FwES) vom 23.02.2021

vom 16.12.2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2010 (GBl. 2010, 333), zuletzt geändert am 25. Februar 2025 (GBl. 2025 Nr. 14) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Herrenberg am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Satzungsänderung

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr- Entschädigungssatzung (FwES) vom 23.02.2021 bekanntgemacht auf der Homepage der Stadt Herrenberg am 25.02.2021, wird geändert:

1. **§ 1 Abs. 1 Entschädigung für Einsätze** erhält folgende neue Fassung:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwands-entschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt 17,-€ je angefangene Stunde.

2. **§ 3 Zusätzliche Entschädigung** erhält folgende neue Fassung:

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

a) Stellvertrender Feuerwehrkommandant 1.800,-€/Jahr
b) Abteilungskommandanten (alle Abteilungen) 1.800,-€/Jahr

signiert von:
Tom Michael
am: 18.12.2025
mit:
digiSeal® by secrypt

c) Stellvertretende Abteilungskommandanten (alle Abteilungen) 1.440,-€/Jahr
d) Ehrenamtlicher Gerätewart 12,-€/ Stunde
e) Jugendwart 1.800,-€/Jahr
f) Stellvertretender Jugendwart 900,-€/Jahr
g) Betreuer in der Jugendfeuerwehr 12,-€/ Übungstag
h) Leiter Umweltschutzzug 270,-€/Jahr
i) Leiter Messgruppe 270,-€/Jahr
j) Leiter Absturzsicherung 270,-€/Jahr
k) Leiter Führungsunterstützung 270,-€/Jahr

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung i.S. des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

a) Stellvertretender Feuerwehrkommandant 320,-€/Jahr
b) Abteilungskommandanten (alle Abteilungen) 320,-€/Jahr
c) Stellvertrende Abteilungskommandanten (alle Abteilungen) 252,-€/Jahr
d) Ehrenamtlicher Gerätewart 480,-€/Jahr
e) Jugendwart 252,-€/Jahr
f) Stellvertretender Jugendwart 168,-€/Jahr
g) Obmann der Altersabteilungen 210,-€/Jahr
h) Kassier 270,-€/Jahr
i) Schriftführer 210,-€/Jahr

(3) Rufbereitschaft für Zugführer vom Dienst und Einsatzleiter vom Dienst (Ehrenamt) wird eine Entschädigung in Höhe von 3,-€ je Rufbereitschafts-Dienststunde auf Antrag gewährt.

(4) Entschädigung für Sonderaufgaben im Einzelfall (z.B. ehrenamtlicher Atemschutz-Gerätewart, medizinisches Personal, Pressesprecher, Brandschutzerziehung, etc.), die auf Weisung des Feuerwehrkommandanten wahrgenommen werden, eine Entschädigung je angefangene Stunde von 12,-€ je Stunde gewährt werden.

3. **§ 5 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst** erhält folgende neue Fassung:

§ 5 Entschädigung für Brandsicherheitswachtdienst und Wachbesetzung

(1) Für Brandsicherheitswachdienst und Wachbesetzung wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von 14,-€ je Stunde ersetzt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Sicherheitsdienstes zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf ganze Stunden aufgerundet.

§ 2
In-Kraft-Treten

1. Soweit Ansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Ansprüche gegolten haben.

2. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt!
Herrenberg, den 17.12.2025

Nico Reith
Oberbürgermeister